



Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung der Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln zur Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien fortzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da hierfür ausschließlich im Rahmen des §6 EEG eingehende Zahlungen verwendet werden.

Klimatische Auswirkungen:

Die Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbaren Energien spielt für ihren Ausbau und damit für die Energiewende sowie das Erreichen einer Klimaneutralität der Gemeinde Nottuln eine große Rolle und hat damit eine sehr hohe Bedeutung für den Klimaschutz.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität		öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 074/2022/1

Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, hat die Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2023 den Anwendungsbereich des § 6 EEG erweitert. Diese Regelung bildet einen rechtlichen Rahmen, der Betreibern von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen erlaubt, betroffene Standortkommunen ohne Gegenleistung finanziell an den Erträgen aus dem Betrieb dieser Anlagen zu beteiligen. Mit dem EEG 2023 wurde die Regelung als sogenannte Sollvorschrift ausgestaltet, danach sollen Anlagenbetreiber die betroffenen Kommunen im Regelfall beteiligen, sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. „Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge“ (nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des Gesetzestextes) angeboten werden, „wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet“. Für die Betreiber von Windenergieanlagen sind diese Zahlungen durchaus attraktiv, da sie einerseits die Akzeptanz steigern und die Zusammenarbeit mit den Kommunen fördern und sie diese Beträge zudem vom jeweiligen Netzbetreiber erstattet bekommen können. Näheres zum §6 EEG incl. Änderungen in 2024 kann auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamtes für Justiz nachgelesen werden: [EEG 2023.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Im Gemeindegebiet Nottuln kommen in diesem Sinne acht Windenergieanlagen in Betracht. Mit den meisten wurden bereits entsprechende Verträge geschlossen und inzwischen sind erste Zahlungen eingegangen. Dabei handelt es sich um jährliche Zahlungen im Rahmen der Laufzeit der EEG-Förderung der Anlagen. Die Beträge aus den Windparks Osthellermark und Billerbeck belaufen sich auf insgesamt auf etwas mehr als 4.000 Euro.

Am 14.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 beschlossen und zur Umsetzung in die Ausschüsse verwiesen. Zur Information über den Stand der Planungen und die nächsten Schritte hatte die Gemeinde Nottuln am 24.03.2022 zu einem interfraktionellen Arbeitskreis eingeladen. Dabei wurde u. a. über die Einrichtung und inhaltliche Ausgestaltung eines ersten Förderprogrammes zum Klimaschutz diskutiert und abschließend ein Konsens gefunden. Hintergrund der Bürgerförderung war und ist, dass die Umsetzung der Strategie zur Erreichung einer Klimaneutralität bis zum Jahre 2030 nur als Gemeinschaftsaufgabe möglich ist. Die Einbeziehung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nottuln ist ein ganz wesentlicher Bestandteil. Aktuell ist absehbar, dass die im Juli 2022 durch die „Kompensationsmittel für durch Corona ausgebliebene Maßnahmen für den Klimaschutz“ (Billigkeitsrichtlinie) hierfür bereit gestellten 50.000 Euro entweder im Rahmen von Reservierungen für Photovoltaik-Anlagen bereits gebunden sind und / oder im Laufe des Jahres ausgezahlt sein werden.

Die eingegangenen und zu erwartenden Zahlungen im Rahmen des §6 EEG bieten nun die einmalige Möglichkeit die Bürgerförderung ohne den Haushalt der Gemeinde zu belasten fortzusetzen. Entsprechend der Ziele der Gesetzesgrundlage (s. o.) sollte diese künftig besonders an der Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet werden. Denkbar wäre beispielsweise eine Förderung von Steckersolaranlagen, die unabhängig vom Besitz eines Eigenheims (bei Einverständnis der Vermietenden) auch von Mieterinnen und Mietern in Anspruch genommen werden könnte. Um personelle Ressourcen zu schonen, sollte die Abwicklung digital und möglichst unkompliziert erfolgen. Auf Wunsch kann die Ausgestaltung der künftigen Bürgerförderung in einem interfraktionellen Arbeitskreis konkretisiert werden.

Vorlage Nr. 074/2022/1

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist für die Energiewende und damit natürlich auch für das Erreichen einer Klimaneutralität Nottulns essentiell. Um ihren Ausbau zu fördern, ist es unerlässlich, diesen Weg gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu gehen. Die Verwaltung empfiehlt daher die Fortsetzung der Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln mittels im Rahmen des §6 EEG eingehender Zahlungen, mit dem Schwerpunkt, die Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch